

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses
über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie
(AM-RL):
Anlage IX – Festbetragsgruppenbildung
Anlage X – Aktualisierung von Vergleichsgrößen
Kombinationen von Carboanhydrasehemmern
mit Timolol, Gruppe 1, in Stufe 3 nach § 35
Abs. 1 SGB V**

Vom 18. August 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	4
4. Verfahrensablauf	5
5. Anlage	7

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Abs. 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

- (1) den selben Wirkstoffen,
- (2) pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
- (3) therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Abs. 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat die Beratungen zur Neubildung der Festbetragsgruppe „Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol, Gruppe 1“ in Stufe 3 abgeschlossen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgeschlagene Neubildung der Gruppe die Voraussetzungen für eine Festbetragsgruppenbildung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfüllt.

In Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie wird folgende Festbetragsgruppe „Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol, Gruppe 1“ in Stufe 3 eingefügt:

„Stufe:	3																		
Wirkstoff:	Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol																		
Festbetragsgruppe Nr.:	1																		
Status:	verschreibungspflichtig																		
Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	<table><thead><tr><th>Wirkstoff</th><th colspan="2">Vergleichsgröße</th></tr></thead><tbody><tr><td>Brinzolamid + Timolol</td><td>10</td><td>5</td></tr><tr><td>Timolol hydrogenmaleat</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Dorzolamid + Timolol</td><td>20</td><td>5</td></tr><tr><td>Dorzolamid hydrochlorid</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Timolol hydrogenmaleat</td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Wirkstoff	Vergleichsgröße		Brinzolamid + Timolol	10	5	Timolol hydrogenmaleat			Dorzolamid + Timolol	20	5	Dorzolamid hydrochlorid			Timolol hydrogenmaleat		
Wirkstoff	Vergleichsgröße																		
Brinzolamid + Timolol	10	5																	
Timolol hydrogenmaleat																			
Dorzolamid + Timolol	20	5																	
Dorzolamid hydrochlorid																			
Timolol hydrogenmaleat																			
Gruppenbeschreibung:	Ophthalmika																		
Darreichungsformen:	Augentropfen, Augentropfensuspension“																		

Die der Neubildung der vorliegenden Festbetragsgruppe zugrundeliegenden Dokumente sind den Tragenden Gründen als Anlage beigelegt.

Danach erweisen sich die in die vorliegende Festbetragsgruppe einbezogenen Wirkstoffe als therapeutisch vergleichbar. Das gemeinsame Anwendungsgebiet, aus dem sich die therapeutische Vergleichbarkeit ergibt, ist die Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Offenwinkelglaukom und okulärer Hypertension bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen.

Therapiemöglichkeiten werden nicht eingeschränkt und medizinisch notwendige Verordnungsalternativen stehen zur Verfügung. Die arzneimittelrechtliche Zulassung erlaubt keinen Rückschluss darauf, dass eines der einbezogenen Fertigarzneimittel über ein singuläres Anwendungsgebiet verfügt.

Es ist richtig, dass in den Fachinformationen Dorzolamid-haltiger Augentropfen die Nebenwirkung „Brennen und Stechen der Augen“ mit „sehr häufig“ aufgeführt wird, während sich eine entsprechende Nennung in den Fachinformationen Brinzolamid-haltiger Arzneimittel nicht findet. Dafür werden in der Fachinformation Brinzolamid-haltiger Augentropfen die Nebenwirkungen „Reizungen wie Rötung“ und „Augenschmerzen“ als „häufig“ angegeben, während diese in den Fachinformationen Dorzolamid-haltiger Augentropfen als „selten“ angeführt werden, zu den für Brinzolamid-haltige Augentropfen ebenfalls als häufige Nebenwirkungen aufgeführten „okuläre(n) Hyperämie(n)“ und „Fremdkörpergefühl im Auge“ finden sich wiederum bei Dorzolamid-haltigen Augentropfen keine Angaben. Vor dem Hintergrund, dass das beobachtete Brennen und Stechen meist nur leicht ist, kurzzeitig auftritt und nur sehr selten zu einem Therapieabbruch führt, werden auch die in Studien beobachteten Unterschiede in der Häufigkeit dieser nicht schwerwiegenden und meist vorübergehenden Nebenwirkung in der Regel als nicht therapierelevant eingestuft.

Die Gesamtschau der in die Festbetragsgruppe einbezogenen Arzneimittel zeigt ein vergleichbares Nebenwirkungsprofil.

Die fehlende Differenzierung zwischen konservierten und unkonservierten Arzneimitteln bei der Festbetragsgruppenbildung verstößt auch nicht gegen die Anforderung der pharmakologischen Vergleichbarkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V. Es ist zwar richtig, dass Benzalkoniumchlorid (BAK), welches häufig als Konservierungsmittel in Ophthalmika eingesetzt wird, Keratitis punctata und/oder toxische ulzerierende Keratitis auslösen kann. Andererseits ist im Stellungnahmeverfahren auch auf eine durch die Handhabung bedingte erhöhte Verletzungsgefahr des Auges durch Einzeldosisbehältnisse (ohne Konservierungsmittel) hingewiesen worden.

Eine therapeutische Verbesserung aufgrund einer Verringerung von therapierelevanten Nebenwirkungen ergibt sich für Arzneimittel ohne Konservierungsmittel nicht.

Die angeführten Patientengruppen wie

- Patienten mit Allergie oder Überempfindlichkeit auf BAK,
- Kontaktlinsenträger
- Patienten mit Sicca-Symptomatik, die durch BAK-Einfluss verschlimmert würde,
- Patienten, bei denen ein späterer drucksenkender operativer Eingriff offen gehalten werden sollte,

beschreiben keine Situationen, in denen unkonservierte Augentropfen für die ärztliche Therapie bestimmter Erkrankungen generell oder auch nur in bestimmten, nicht seltenen Konstellationen unverzichtbar wären. So ist das Auftreten von Allergien nicht spezifisch für Konservierungsmittel, sondern kann ebenso alle anderen Inhaltsstoffe betreffen. Auch das Tragen von Kontaktlinsen, erfordert bei Einsatz konservierungsmittelhaltiger Augentropfen laut Fachinformation lediglich einen Zeitraum von 15 min nach dem Einträufeln, bevor diese wieder eingesetzt werden können. Auch das Vorliegen eines Sicca-Syndroms schließt den Einsatz konservierungsmittelhaltiger Augentropfen nicht grundsätzlich aus, aber erfordert

nach den Fachinformationen eine engmaschige Überwachung. In Bezug auf Patienten, für die ggf. ein späterer drucksenkender operativer Eingriff vorgesehen wird, finden sich keine einschränkenden Hinweise in den Fachinformationen. Anders als bei den Filmbildner, für die aufgrund der mehrmals täglichen Anwendung getrennte Festbetragsgruppen (mit und ohne Konservierungsmittel) gebildet wurden, ist bei den Carboanhydrasehemmern eine zweimal tägliche Anwendung (Brinzolamid) bzw. dreimal tägliche Anwendung (Dorzolamid) vorgesehen.

Therapiemöglichkeiten werden nicht eingeschränkt und medizinisch notwendige Verordnungsalternativen stehen zur Verfügung. Die arzneimittelrechtliche Zulassung erlaubt keinen Rückschluss darauf, dass eines der einbezogenen Fertigarzneimittel über ein singuläres Anwendungsgebiet verfügt. Zur Gewährleistung, dass Therapiemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden kommen zudem auch Arzneimittel aus anderen Wirkstoffgruppen, wie zum Beispiel Prostaglandin-Analoga, als medizinisch notwendige Verordnungsalternativen in Betracht (4. Kapitel § 24 Abs. 2 Satz 1 VerFO).

Als geeignete Vergleichsgröße im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss die verordnungsgewichtete durchschnittliche Einzel- bzw. Gesamtwirkstärke festgelegt. Diese wird nach Maßgabe der in Anlage I zum 4. Kapitel der VerFO festgelegten Methodik ermittelt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird hierbei als Einzelwirkstärke der Wirkstoffgehalt in Mikrogramm pro 1 Milliliter herangezogen. Dies entspricht auch den Angaben in den Fachinformationen zur Wirkstärke. Soweit auf den Verwurf verwiesen wird, ist festzustellen, dass sich ein solcher auch bei den Mehrdosenbehältnissen möglich ist.

Im Übrigen ist die Festbetragsfestsetzung gemäß § 35 Abs. 3 SGB V nicht Gegenstand dieses Stellungnahmeverfahrens. Festbeträge sind Erstattungshöchstgrenzen, zu denen die Krankenkassen die Kosten für verordnete Arzneimittel übernehmen. Die Kostenübernahme erfolgt für Fertigarzneimittel unabhängig möglicher Verwürfe oder tatsächlicher Verbräuche.

Nach § 43 Arzneimittel-Richtlinie sind die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ermittelten Vergleichsgrößen auf der Grundlage der Verordnungsdaten nach § 35 Abs. 5 Satz 7 SGB V gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 SGB V zu aktualisieren. Daher wird die Anlage X der Arzneimittel-Richtlinie unter der einschlägigen Methodik zur Ermittlung der Vergleichsgröße (Anlage I zum 4. Kapitel der VerFO) um die Festbetragsgruppe „Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol, Gruppe 1“ ergänzt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die im schriftlichen Stellungnahmeverfahren und in der mündlichen Anhörung entsprechend angeführten Aspekte zu keiner Änderung der vorgesehenen Festbetragsgruppenbildung führen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat eine Arbeitsgruppe mit der Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens bei Neubildung von Festbetragsgruppen beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Die AG Nutzenbewertung hat am 14. Januar 2015 über die Neubildung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten. Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 die Beschlussvorlage zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Neubildung der Festbetragsgruppe beraten und nach 1. Kapitel § 10 Abs. 1 VerfO die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Die mündliche Anhörung wurde am 10. Mai 2016 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die in der mündlichen Anhörung nachgereichten Unterlagen wurden in verschiedenen Sitzungen des Unterausschusses und der AG Nutzenbewertung beraten.

Die Beschlussvorlage zur Neubildung der Festbetragsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 12. Juli 2016 konsentiert.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	14.01.2015	Beratung zur Neubildung der Festbetragsgruppe
Unterausschuss Arzneimittel	10.02.2015	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX und X
Unterausschuss Arzneimittel	12.05.2015	Information über eingegangene Stellungnahmen und Beratung über weiteres Vorgehen
AG Nutzenbewertung	12.10.2015	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
AG Nutzenbewertung	19.02.2016	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
AG Nutzenbewertung	14.03.2016	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	12.04.2016	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	10.05.2016	Durchführung mündliche Anhörung
AG Nutzenbewertung	13.06.2016	Beratung zur Auswertung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	12.07.2016	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage
Plenum	18.08.2016	Beschlussfassung

Berlin, den 18. August 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Anlage

Vergleichsgröße nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO des G-BA

Festbetragsstufe 3

Festbetragsgruppe:

Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol

Gruppe 1

Wirkstoffe

Brinzolamid + Timolol

Timolol hydrogenmaleat

Dorzolamid + Timolol

Dorzolamid hydrochlorid

Timolol hydrogenmaleat

Gruppenbeschreibung:

Ophthalmika

verschreibungspflichtig

Augentropfen, Augentropfensuspension

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <http://www.edqm.eu/StandardTerms/indexSt.php>

Vergleichsgröße nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO des G-BA

Tabelle: Gewichtung der Einzelwirkstärken der Kombinationspartner

Festbetragsgruppe:

Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol

Gruppe 1

Wirkstoffe / -basen Wirk 1 + Wirk 2	Verordnungs- anteil in %	Gewichtungs- wert	gewichtete Wirkstärken	
			Wirk 1	Wirk 2
Brinzolamid 10 mg + Timolol 5 mg	100,0	101	1010	505
Dorzolamid 20 mg + Timolol 5 mg	100,0	101	2020	505

Preis- und Produktstand: 01.12.2014 / Verordnungen: 2013

Vergleichsgröße nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO des G-BA

Tabelle: Ermittlung der vorläufigen Vergleichsgröße

Festbetragsgruppe:

Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol **Gruppe 1**

Wirkstoffe	Summe der gewichteten Wirkstärken		Summe der Gewichtungswerte	vorläufige Vergleichsgröße (vVG)= Summe der gewichteten Wirkstärken / Summe der Gewichtungswerte	
	Σ Wirk 1	Σ Wirk 2		vVG 1	vVG 2
Wirk 1 + Wirk 2					
Brinzolamid + Timolol	1010	505	101	10	5
Dorzolamid + Timolol	2020	505	101	20	5

Preis- und Produktstand: 01.12.2014 / Verordnungen: 2013

Tabelle: Ermittlung des Applikationsfaktors

Festbetragsgruppe: **Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol** **Gruppe 1**

gemeinsames Anwendungsgebiet: Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Offenwinkelglaukom und okulärer Hypertension bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen

singuläres Anwendungsgebiet: kein

Präparat im singulären Anwendungsgebiet: kein

Wirkstoff	Indikationsbereiche	Applikationsfrequenz (APFR) pro Tag (BfArM-Muster-/Referenztext)	Applikationsfaktor (APF) (BfArM-Muster-/Referenztext)	Applikationsfrequenz (APFR) pro Tag (Fachinformation)	Applikationsfaktor (APF) (Fachinformation)
Brinzolamid +Timolol	Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Offenwinkelglaukom und okulärer Hypertension bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen	kein Muster-/Referenztext vorhanden		2	2
Dorzolamid +Timolol	Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Offenwinkelglaukom und okulärer Hypertension bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen	kein Muster-/Referenztext vorhanden		2	} 2
	Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Pseudoexfoliationsglaukom bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen	kein Muster-/Referenztext vorhanden		2	

Vergleichsgröße nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO des G-BA

Tabelle: Ermittlung der endgültigen Vergleichsgröße

Festbetragsgruppe:

Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol **Gruppe 1**

Wirkstoffe	vorläufige Vergleichsgröße (vVG)		Applikationsfaktor (APF)	Vergleichsgröße (VG) = vVG x APF	
	vVG 1	vVG 2		VG 1	VG 2
Wirk 1 + Wirk 2					
Brinzolamid + Timolol	10	5	1	10	5
Dorzolamid + Timolol	20	5	1	20	5

Preis- und Produktstand: 01.12.2014 / Verordnungen: 2013

Vergleichsgröße nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerfO des G-BA

Festbetragsstufe 3

Festbetragsgruppe:

Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol

Gruppe 1

Wirkstoffe

Vergleichsgrößen

Brinzolamid + Timolol
Timolol hydrogenmaleat

10 5

Dorzolamid + Timolol
Dorzolamid hydrochlorid
Timolol hydrogenmaleat

20 5

Gruppenbeschreibung:

Ophthalmika

verschreibungspflichtig

Augentropfen, Augentropfensuspension

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <http://www.edqm.eu/StandardTerms/indexSt.php>

Vergleichsgröße nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der Verfo des G-BA

Festbetragsgruppe:

Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol Gruppe 1

Wirkstoffkombinationen	VG 1	VG 2	WVG
Brinzolamid 10 mg + Timolol 5 mg	10	5	2
Dorzolamid 20 mg + Timolol 5 mg	20	5	2

VG 1 = Vergleichsgröße des Wirkstoffes 1

VG 2 = Vergleichsgröße des Wirkstoffes 2

WVG = Wirkstärkenvergleichsgröße für jede einzelne Fertigarzneimittelpackung

$$WVG = \sum_i \frac{W_i}{VG_i}$$

W_i = Einzelwirkstärke des i-ten Wirkstoffes der Wirkstoffkombination

VG_i = Vergleichsgröße für den i-ten Wirkstoff der jeweiligen Wirkstoffkombination

Preis- und Produktstand: 01.12.2014 / Verordnungen: 2013

Tabelle: Anwendungsgebiete

Festbetragsgruppe:	Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol	Gruppe 1
gemeinsames Anwendungsgebiet:	Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Offenwinkelglaukom und okulärer Hypertension bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen	
singuläres Anwendungsgebiet:	kein	
Präparat im singulären Anwendungsgebiet	kein	

Wirkstoff	Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Offenwinkelglaukom und okulärer Hypertension bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen	Senkung des erhöhten Augeninnendrucks bei Pseudoexfoliationsglaukom bei Patienten, die auf eine Monotherapie nur unzureichend ansprechen
Brinzolamid + Timolol	x	
Dorzolamid + Timolol	x	x

Preisübersicht zu Festbetragsgruppe Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol, Gruppe 1
 Verordnungen (in Tsd.): 863,8 (Basis 2013)
 Umsatz (in Mio. EURO): 55,0

Wirkstärke (wvg) Darreichungsform Packungsgröße Präparat				2 AUGT				
	Vo in Tsd	%isol.	%kum.	5	6	15	24	30
BRINZOL TIMOL ALCON (BRTI)	165,68	19,18	100,00	29,93		67,35		
BRINZOL TIMOL AXICORPG ALCON (BRTI)	1,93	0,22	80,82			65,33		
BRINZOL TIMOL BERAG ALCON (BRTI)	6,90	0,80	80,60	28,29		65,26		
BRINZOL TIMOL CC ALCON (BRTI)	11,74	1,36	79,80	29,06		65,35		
BRINZOL TIMOL DOC ALCON (BRTI)		0,00	78,44	29,06		65,25		
BRINZOL TIMOL EMRA ALCON (BRTI)	22,96	2,66	78,44	29,07		65,22		
BRINZOL TIMOL EURIM ALCON (BRTI)	7,30	0,84	75,78			65,38		
BRINZOL TIMOL KOHL ALCON (BRTI)	23,05	2,67	74,94	29,08		65,33		
BRINZOL TIMOL MEVITA ALCON (BRTI)	2,44	0,28	72,27	29,07		65,39		
BRINZOL TIMOL MILIN ALCON (BRTI)	0,29	0,03	71,99	28,33		65,33		
BRINZOL TIMOL ORI ALCON (BRTI)	0,01	0,00	71,95			65,20		
DORZOL TIMOL 1A (DOTI)	1,98	0,23	71,95	27,42		58,76		104,61
DORZOL TIMOL 2CARE4 MSD (DOTI)	0,20	0,02	71,72	27,41		58,20		
DORZOL TIMOL ABZ (DOTI)	0,17	0,02	71,70	27,42		58,76		
DORZOL TIMOL ACTAVIS (DOTI)	0,64	0,07	71,68	27,42		58,76		104,61
DORZOL TIMOL AL (DOTI)	291,01	33,69	71,60	27,42		58,76		104,61
DORZOL TIMOL AXICORPG MSD (DOTI)	5,95	0,69	37,92			61,55		116,63
DORZOL TIMOL BB MSD (DOTI)	0,03	0,00	37,23			59,74		
DORZOL TIMOL BERAG MSD (DOTI)	2,35	0,27	37,22	27,77		58,21		114,12
DORZOL TIMOL BR MSD (DOTI)	0,86	0,10	36,95			58,00		114,00
DORZOL TIMOL CC MSD (DOTI)	0,09	0,01	36,85	29,64		68,70		117,19
DORZOL TIMOL EMRA MSD (DOTI)	15,44	1,79	36,84	27,99		61,44	87,00	116,68
DORZOL TIMOL EURIM MSD (DOTI)	11,91	1,38	36,05	27,99		65,41	87,00	116,66
DORZOL TIMOL EUROPEAN MSD (DOTI)		0,00	33,67		33,11		84,20	
DORZOL TIMOL GERKE MSD (DOTI)	2,05	0,24	33,67	27,79		59,00		114,03
DORZOL TIMOL HEXAL (DOTI)	16,97	1,97	33,44	28,67		61,92		112,54
DORZOL TIMOL KOHL MSD (DOTI)	18,06	2,09	31,47	27,99	30,20	65,51	87,88	127,52
DORZOL TIMOL MANN (DOTI)	6,94	0,80	29,38	27,42		58,76		
DORZOL TIMOL MILIN MSD (DOTI)	0,29	0,03	28,58	27,80		62,70		136,48
DORZOL TIMOL MSD (DOTI)	142,43	16,49	28,54	33,06	34,13	77,21	103,54	143,43
DORZOL TIMOL MTK MSD (DOTI)	0,06	0,01	12,06			65,51		
DORZOL TIMOL OMNIVISION (DOTI)	68,69	7,95	12,05	25,79	29,95	54,00	84,00	95,27
DORZOL TIMOL ORI MSD (DOTI)	5,22	0,60	4,10			61,37	84,20	
DORZOL TIMOL RATIO (DOTI)	16,80	1,92	3,49	27,43		58,77		104,82
DORZOL TIMOL SANDOZ (DOTI)	2,19	0,25	1,57	28,67		61,92		
DORZOL TIMOL STADA (DOTI)	11,39	1,32	1,32	27,42		58,76		104,61
Summen (Vo in Tsd.)	863,82			64,82	11,86	706,56	65,40	15,17
Anteilswerte (%)				7,50	1,37	81,80	7,57	1,76

Abkürzungen: Darreichungsformen Kürzel Langform Wirkstoffe Kürzel Langform
 AUGT Augentropfen, Augentropfen (Lösung), BRTI Brinzolamid + Timolol
 Augentropfensuspension DOTI Dorzolamid + Timolol